

# Allgemeine Mietbedingungen der Makineo GmbH (nachfolgend „Makineo“ genannt)

## 1. Geltung der allgemeinen Mietbedingungen

- 1.1. Für einen Vertrag oder alle hierauf beruhenden Vereinbarungen zwischen Makineo und dem Mieter sind allein die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen maßgeblich. Diese Bedingungen bleiben auch dann allein maßgeblich, wenn der Mieter den Vertrag unter Befügung eigener Geschäftsbedingungen bestätigt.
- 1.2. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Ein weiterer ausdrücklicher Widerspruch ist selbst dann nicht erforderlich, wenn Makineo in Kenntnis abweichender Bedingungen des Mieters vorbehaltlos die Mietsache übergibt.
- 1.3. Jede Änderung dieser Mietbedingungen wird dem Mieter mitgeteilt. Die Änderung wird Bestandteil des Vertrages, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Änderung widerspricht.
- 1.4. Die nachfolgenden Mietbedingungen gelten nur bei Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmern im Sinne des § 14 BGB).

## 2. Übergabe der Mietsache, Erfüllungsort, Kosten

- 2.1. Makineo ist verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache gegen Entrichtung der vereinbarten Miete zu gewähren.
- 2.2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Pflichten aus diesem Mietvertrag ist der Sitz von Makineo.
- 2.3. Die Mietsache wird auf Kosten und Gefahr des Mieters versendet.
- 2.4. Die Mietsache bleibt ausdrücklich Eigentum von Makineo.
- 2.5. Einweisungen, Montagearbeiten und/oder Serviceleistungen durch einen Mitarbeiter von Makineo sind kostenpflichtig und vom Mieter zu tragen.

## 3. Mängel der Mietsache und Instandsetzung

- 3.1. Mängel hat der Mieter unverzüglich nach deren Feststellung Makineo schriftlich anzuzeigen. Ohne eine schriftliche Mängelanzeige seitens des Mieters kommt Makineo mit der Beseitigung des Mangels nicht in Verzug.
- 3.2. Makineo hat gerügte Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Dies gilt nicht, wenn der Mangel durch den Mieter verursacht wurde oder auf sein Verschulden zurückzuführen ist oder im Risikobereich des Mieters entstanden ist.
- 3.3. Makineo ist berechtigt die Mietsache jederzeit zu besichtigen und selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
- 3.4. Der Mieter hat Makineo unverzüglich Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, Makineo den Zugang zur Mietsache zu gewähren.
- 3.5. Nur nach schriftlicher Bestätigung durch Makineo kann die Behebung eines Mangels auch durch den Mieter oder einen Dritten erfolgen. Nach schriftlicher Bestätigung trägt Makineo bei Beseitigung des Mangels durch den Mieter oder einen Dritten die Kosten der Beseitigung.
- 3.6. Makineo ist berechtigt, dem Mieter eine funktionell gleichwertige Mietsache zur Verfügung zu stellen.

## 4. Benutzung der Mietsache, Kosten der Nutzung, Instandhaltung, Weitervermietung

- 4.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln, nur bestimmungsgemäß einzusetzen und die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- 4.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache während der Mietdauer in einem betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 4.3. Der Mieter hat die Mietsache sachgerecht zu pflegen, zu warten und instand zu halten. Der Mieter hat für die Pflege, die Wartung und die Instandhaltung die Vorgaben des Herstellers zu beachten.
- 4.4. Aufwendungen, die aus zusätzlichen Pflege- und Instandsetzungsleistungen (z.B. Grundüberholungen) aufgrund starker Verschmutzung oder nicht sachgemäßem Einsatz resultieren, sind kostenpflichtig und vom Kunden zu tragen.
- 4.5. Der Mieter hat die einschlägigen Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die geltenden Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet zur Nutzung der Mietsache nur unterwiesenes Personal einzusetzen.
- 4.6. Der Mieter ist zur Benutzung der Mietsache nur in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt. Die Mietsache darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Makineo ins Ausland verbracht werden. Die schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Mietsache im Ausland kann von Makineo widerrufen werden, wenn für das betreffende Land eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes herausgegeben wurde, in dem Land politische oder soziale Unruhen bestehen oder ausgebrochen sind, oder wenn in diesem Land eine hohe Kriminalitätsrate vorherrscht.
- 4.7. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen von Makineo jederzeit schriftlich Auskunft über den Einsatz- und Aufenthaltsort der Mietsache zu erteilen. Zur Überprüfung des Vorhandenseins und des Zustandes der Mietsache hat der Mieter Makineo jederzeit Zugang zur Mietsache zu gewähren.
- 4.8. Es ist dem Mieter verboten, die Mietsache umzubauen oder zu ändern, ihre technischen Einrichtungen zu verändern oder Zubehörteile hinzuzufügen oder zu entfernen.
- 4.9. Es ist dem Mieter untersagt, die Mietsache zu verleihen, gewerblich oder privat an andere Personen weiterzuvermieten oder ansonsten Dritten zu überlassen.
- 4.10. Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Mietsache vor Schäden und Diebstahl zu treffen.

## 5. Pflichten und Haftung des Mieters bei Beschädigung, Verlust oder Zugriffen Dritter

- 5.1. Der Mieter hat mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Mietsache gegen Diebstahl und Vandalismus zu schützen. Bei Unfällen sowie bei allen anderen Schadensfällen, insbesondere bei Diebstahl, versuchten Diebstahl, Vandalismus oder höherer Gewalt, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen von Makineo zu wahren. Ein etwaiges Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich vom Mieter zu tragen. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, Makineo über alle rechtlichen und tatsächlichen Gefährdungen, insbesondere über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Mietsache, unverzüglich schriftlich zu unterrichten und auch den Dritten schriftlich auf das Eigentum von Makineo hinzuweisen.
- 5.3. Hat der Mieter einen Unfall, einen Defekt oder sonst irgendeinen Schaden an der Mietsache schuldhaft allein oder zumindest mit verursacht und dauert die eingeleitete Reparatur der Mietsache länger als die ursprünglich vereinbarte Mietzeit, so hat der Mieter für den gesamten Zeitraum vom Ablauf der vereinbarten Mietzeit bis zur tatsächlichen Rückgabe der Mietsache Makineo den entstehenden Schaden zu ersetzen. Für jeden Tag hat der Mieter einen Betrag in Höhe von 75 % des anteilig auf einen Tag vereinbarten Mietpreises zu entrichten. Diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, soweit der Mieter nachweist, dass Makineo kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4. Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewaltschäden, Fehlbedienungen oder ähnlichen vom Mieter zu vertretenden Umständen erforderlich, wird Makineo im Auftrag und auf Rechnung des Mieters die erforderlichen Maßnahmen durchführen.

## 6. Mietpreis, Fälligkeit und Sicherheitsabtretung

- 6.1. Der Mietpreis beinhaltet nicht die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer. Diese wird von Makineo gesondert berechnet und ist vom Mieter zu zahlen.
- 6.2. Die Miete ist jeweils zu Beginn der vereinbarten Mietzeit im Voraus zu entrichten. Ist eine Mietzeit von mehr als einem Monat vereinbart, ist die Miete jeweils zu Beginn eines Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, im Voraus zu entrichten. Fällige Beträge, insbesondere Mietbeträge, werden – soweit bestehend – in das Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Parteien vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehalts aufgenommen.
- 6.3. Der Mieter tritt sicherheitshalber zur Erfüllung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag (Sicherungszweck) seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich erhaltener Kauttionen, an Makineo ab. Makineo nimmt die Abtretung an. Der Mieter ist berechtigt, diese Forderung im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung von Makineo geltend zu machen, solange der Sicherungszweck nicht erfüllt ist. Mit Erfüllung des Sicherungszwecks überträgt Makineo die Forderungen wieder an den Mieter.
- 6.4. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, ist Makineo auf Verlangen des Mieters verpflichtet, nach dessen Wahl Sicherheiten bis zu dieser Grenze freizugeben.

## 7. Gewährleistung, Haftung des Vermieters und Abtretungsverbot

- 7.1. Ist Makineo mit der Bereitstellung oder dem Versand der Mietsache aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Verzug, kann der Mieter als Entschädigung für jeden Arbeitstag höchstens einen Betrag verlangen, der dem typischen vorhersehbaren Schaden entspricht. Dieser vorhersehbare Schaden wird auf den fünffachen Betrag des auf einen Arbeitstag entfallenden Mietpreises begrenzt.
- 7.2. Ansprüche des Mieters auf Minderung wegen eines Mangels der Mietsache sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Mieters auf Rückforderung zu viel bezahlter Miete aus Bereicherungsrecht.
- 7.3. Bei Vorliegen eines Mangels haftet Makineo nicht für entgangenen Gewinn und Betriebsausfallschäden des Vertragspartners oder eines Dritten.
- 7.4. Vernachlässigt oder verletzt der Mieter seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung, haftet Makineo nicht für Schäden, die auf dieser Pflichtverletzung beruhen.
- 7.5. Im Übrigen ist eine Haftung von Makineo für Schäden, die durch einen Mangel der Mietsache oder durch eine sonstige Vertragsverletzung seitens Makineo entstanden sind, ausgeschlossen.
- 7.6. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung von Makineo gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch bei sonstigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden durch Makineo oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Makineo oder bei einer Verletzung der für diesen Vertrag wesentlichen Pflichten. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 7.7. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Makineo wirksam.

## 8. Beendigung des Mietverhältnisses, Kündigung, auflösende Bedingung

- 8.1. Ist der Mietvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, endet das Mietverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 8.2. Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis kann nicht ordentlich gekündigt werden.
- 8.3. Ein auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem Tag, an dem über das Vermögen des Mieters die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
- 8.4. Ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und zugleich eine Mindestmietzeit vereinbart, so kann das

Mietverhältnis während der vereinbarten Mindestmietzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann das auf unbestimmte Zeit geschlossene Mietverhältnis von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 3 Werktagen gekündigt werden. Ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit ohne eine Mindestlaufzeit geschlossen, kann das Mietverhältnis von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden

- an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages, wenn die Miete nach Tagen bemessen ist,
  - an jedem Tag zum Ablauf des übernächsten Tages, wenn die Miete nach Wochen bemessen ist,
  - mit einer Kündigungsfrist von einer Woche, wenn die Miete nach Monaten bemessen ist.
- 8.5. Makineo ist unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt, wenn
    - 8.5.1. der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages mehr als 14 Kalendertage in Verzug ist, ein vom Mieter gebegneter Wechsel zu Protest ging oder eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Mieters eintritt;
    - 8.5.2. der Mieter seiner Pflicht zur Auskunft über den Einsatz- und Aufenthaltsort der Mietsache (Ziffer 4.8.) nach einer entsprechenden Aufforderung und einer Mahnung nicht nachkommt;
    - 8.5.3. der Mieter Makineo den Zugang zur Mietsache zum Zwecke der Überprüfung und des Vorhandenseins der Mietsache (Ziffer 4.7.) nach ordnungsgemäßer Aufforderung durch Makineo verweigert;
    - 8.5.4. der Mieter sich mehr als drei Tage in Verzug mit der Abholung oder der Annahme des Mietsache befindet;
    - 8.5.5. der Mieter die ihm übertragenen Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflicht verletzt oder
    - 8.5.6. der Mieter eine sonstige Pflicht aus diesem Vertrag verletzt und ein weiteres Festhalten an dem Vertrag daher für Makineo unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mieter die Mietsache bestimmungswidrig einsetzt, nicht vor Überbeanspruchung oder gegen den Zugriff Dritter gem. 5.1 schützt oder die Mietsache ohne schriftliche Genehmigung von Makineo an einen anderen Ort verbringt oder an einen Dritten verleiht oder einem Dritten ohne Erlaubnis von Makineo überlässt.
  - 8.6. Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mietgegenstand aus von Makineo zu vertretenden Gründen länger als drei Tage nicht genutzt werden kann.

## 9. Rückgabe der Mietsache, Verzicht von Besitzansprüchen

- 9.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in betriebsbereiten und gereinigten Zustand samt allen von Makineo übergebenen Zubehörteilen und Dokumenten (z.B. DVDy, Handbücher usw.) zurückzugeben oder – soweit vereinbart – zur Abholung bereitzustellen bzw. – je nach Vereinbarung – kostenpflichtig zurückzusenden. Fehlende Elemente werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 9.2. Der Mieter ist verpflichtet, Makineo die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig anzuzeigen. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten von Makineo und so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Überprüfung der Mietsache durch Makineo an diesem Tag möglich ist.
- 9.3. Endet das Mietverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder durch eine ordentliche Kündigung oder durch Eintritt einer auflösenden Bedingung, ist die Mietsache am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses an Makineo zurückzugeben. Der Verzug beginnt an dem Tag, der der Beendigung des Mietverhältnisses nachfolgt, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 9.4. Endet das Mietverhältnis durch eine außerordentliche Kündigung, ist die Mietsache unverzüglich, spätestens aber am Tag, der auf die außerordentliche Kündigung folgt, an Makineo zurückzugeben. Mit Ablauf dieses Tages beginnt der Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 9.5. Kommt der Mieter mit der Rückgabe oder der Bereitstellung der Mietsache in Verzug, entsteht hierdurch keine Verlängerung des Mietverhältnisses. Solange nicht anderweitig schriftlich geäußert, ist Makineo auch nicht mit einer verspäteten Rückgabe der Mietsache einverstanden.
- 9.6. Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht rechtzeitig zurück, kann Makineo für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 9.7. Kommt der Mieter mit der Rückgabe oder der Bereitstellung der Mietsache in Verzug, kann Makineo für die Dauer des Verzugs Schadensersatz verlangen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses erkennt der Mieter das Besitzrecht von Makineo an der Mietsache uneingeschränkt an und verpflichtet sich, keine Ansprüche, die aus dem Besitz der Sache entstehen können, gegenüber Makineo geltend zu machen.

## 10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1. Eine Abtretung des Mieters von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Makineo wirksam.
- 10.2. Der Mieter kann gegenüber Makineo nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ansprüche des Mieters gegen Makineo aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben hiervon unberührt.
- 10.3. Aufgrund des regelmäßig sehr hohen Wertes der Mietsache ist ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an der Mietsache ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Gegenansprüche des Mieters anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 11. Versicherung

- 11.1. Die Mietgegenstände sind durch den Mieter zu versichern. Der Mieter haftet vollumfänglich ab der Übergabe an den Mieter bis zum Zeitpunkt der Rücknahme durch Makineo für sämtliche, entstandene Schäden an den Mietgegenständen.

## 12. Telematik und Telekommunikationsdienstleistungen

- 12.1. Diverse Hersteller erfassen entweder selbst oder durch vom Hersteller beauftragte Dritte maschinenbezogene, nicht personenbezogene Daten über ein Telematik-System. Diese Daten werden im Telematik-System gespeichert und verarbeitet und können durch Makineo und den jeweiligen Hersteller ausgewertet werden.
- 12.2. Der Kunde erklärt mit Abschluss des Vertrages, von dieser möglichen Datenerfassung Kenntnis zu haben.
- 12.3. Der Kunde ermächtigt Makineo ausdrücklich, persönliche Kundendaten (z.B. Rufnummern) zur zweckgebundenen Einrichtung bzw. Nutzung von Telekommunikations- und/oder HxGN SmartNet Dienst-leistungen an den jeweiligen Lieferanten/Provider weiterzuleiten und soweit erforderlich seine Freischaltung zu veranlassen.

## 13. Salvatorische Klausel, Schriftform, Nebenabreden

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 13.2. Ergänzungen, Änderungen sowie sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 13.3. Zu diesem Vertrag bestehen keinerlei Nebenabreden.

## 14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 14.1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten Ravensburg.
- 14.2. Ravensburg soll auch dann ausschließlicher Gerichtsstand sein, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.